



KRIMINOLOGISCHES
FORSCHUNGSINSTITUT
NIEDERSACHSEN E.V.

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/1976**

A14

Wissenschaftliche Stellungnahme zum Thema „Ersatzfreiheitsstrafen“ (Vorlage 17/1849 und Vorlage 17/1401; Anhörung des Rechtsausschusses am 6. November 2019)

Dr. Thimna Klatt & Dipl.-Psych. Merten Neumann

Mit Schreiben vom 26.09.2019 wurde das KFN um eine wissenschaftliche Stellungnahme zu dem Thema „Ersatzfreiheitsstrafen“ (EFS) gebeten. Dazu wurden 17 Fragen formuliert, die wir im Folgenden bestmöglich zu beantworten versuchen.

Im Rahmen dieser Stellungnahme wird häufiger auf Ergebnisse einer Untersuchung von EFS-Verbüßenden in Mecklenburg-Vorpommern eingegangen, die vom KFN in Kooperation mit Frau Dr. Nicole Bögelein von der Universität zu Köln durchgeführt worden ist (Bögelein, Glaubitz, Neumann & Kamieth, eingereicht). Da diese Arbeit noch nicht öffentlich verfügbar ist, soll sie zu Beginn kurz skizziert werden: Auf Basis von elektronischen Fallakten wurden alle EFS-Verbüßenden in Mecklenburg-Vorpommern aus den Jahren 2014 bis 2017 betrachtet (über 2.000 Inhaftierte). Dabei wurde untersucht wie viele EFS-Zugänge pro Jahr zu verzeichnen waren und wie sich die EFS-Verbüßenden von Strafgefangenen unterscheiden (hinsichtlich Alter, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Beschäftigungssituation und Einkommen, psychiatrischen Erkrankungen, Suizidgedanken und -versuchen, Suchtproblematik, Sprachverständnis, Vorstrafen, Anlasstaten und Modalität des Haftantritts). Zudem wurden die Möglichkeiten des Freikaufs und der freiwilligen Arbeit näher beleuchtet. Zuletzt wurde versucht, über eine Clusteranalyse typische Gruppen von EFS-Verbüßenden zu identifizieren.

Fragenkatalog

1. Gibt es Erkenntnisse dazu, in welcher sozialen Lage sich die von Ersatzfreiheitsstrafen Betroffenen befinden (familiäre Strukturen, fester Wohnsitz, gesundheitliche Situation, Berufstätigkeit, Bezug von Sozialleistungen, finanzielle Probleme)?

Bisherige Studien zu der sozialen Lage von Personen, die von einer EFS betroffen sind, belegen, dass diese in der Regel eine „Multiproblemstruktur“ (Redlich, 2005, S. 80) aufweisen. Sie sind überwiegend (> 70 %) ledig (Bögelein et al., eingereicht; Lobitz & Wirth, 2018) und haben oftmals keine Angehörigen (Dolde, 1999).

Ein erheblicher Anteil der Verurteilten ist ohne festen Wohnsitz. Dolde (1999) berichtet beispielsweise, dass etwa ein Drittel der betroffenen Personen in einer sozialen Einrichtung oder bei Bekannten wohnt oder obdachlos ist. Eine 2017 durchgeführte Analyse von über 1.000 Gefangenenpersonalakten durch den Kriminologischen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen ergab, dass etwa ein Fünftel der EFS-Gefangenen bei Haftantritt ohne festen Wohnsitz war; für 12 % war nach der Entlassung eine Unterbringung in einer Therapie- oder Wohneinrichtung vorgesehen, bei weiteren 11 % war keine gesicherte Unterkunft nach Entlassung vorhanden (Lobitz & Wirth, 2018).

Die gesundheitliche Situation der EFS-Gefangenen ist ebenfalls häufig problematisch. Lobitz und Wirth (2018) berichten, dass etwa ein Fünftel der EFS-Verbüßenden für den Vollzug relevante gesundheitliche Probleme aufweist; 8 % wurden sogar als „gravierend“ gesundheitlich beeinträchtigt beschrieben. 15 % der EFS-Gefangenen waren laut Aktenlage suizidgefährdet. Ergebnisse von Bögelein und Kollegen (eingereicht) zeigen, dass über 20 % der Betroffenen in Mecklenburg-Vorpommern vor der Haft bereits in psychiatrischer Behandlung waren, bei ca. 3 % wurden Hinweise auf Suizidalität vermerkt und über 11 % hatten in der Vergangenheit bereits einen oder mehrere Suizidversuche unternommen. Viele EFS-Verbüßende weisen zudem eine Suchtproblematik auf. Bögelein et al. (eingereicht) berichten für Mecklenburg-Vorpommern, dass bei knapp 40 % der EFS-Gefangenen ein Hinweis auf eine akute Suchtproblematik in den Akten notiert war. Villmow (1998) schätzt den Anteil der Betroffenen mit Suchtproblemen basierend auf Interviews mit EFS-Verbüßenden in Hamburg sogar auf ca. 60 %. Lobitz und Wirth (2018) fanden bei ihren Analysen, dass bei etwa einem Fünftel der Gefangenen in der Stichprobe bei Beginn der Haft Entzugserscheinungen erwartet wurden. Dabei ist davon auszugehen, dass die auf Basis der Aktenlage geschätzten Prävalenzen die tatsächliche

Verbreitung von Suchtproblemen unterschätzen. So stellten Bögelein, Ernst und Neubacher (2014) fest, dass sich nur bei jedem fünften EFS-Gefangenen Hinweise auf eine Abhängigkeitsproblematik in den Akten fanden, bei Interviews mit EFS-Verbüßenden aber ca. zwei Drittel laut eigener Angabe süchtig waren und/oder substituiert wurden.

Die berufliche Situation der EFS-Gefangenen stellt sich ebenfalls überwiegend als schwierig dar. Lobitz und Wirth (2018) berichten, dass über 77 % der Betroffenen bei Haftantritt arbeitslos waren, über die Hälfte von diesen war sogar langzeitarbeitslos. 60 % der Personen in der Stichprobe hatten keinen Beruf erlernt. Ähnliche Ergebnisse ergab auch die Analyse der elektronischen Gefangenenpersonalakten aus Mecklenburg-Vorpommern (74 % arbeitslos).

Entsprechend problematisch gestaltet sich auch die finanzielle Situation der Betroffenen. 16 % der in der Studie von Lobitz und Wirth (2018) untersuchten EFS-Gefangenen hatten bei Haftantritt kein Einkommen und etwa drei Viertel waren verschuldet, nicht wenige in erheblichem Ausmaß (vgl. auch Villmow, 1998). Der Anteil der EFS-Gefangenen, die nicht auf Transferleistungen der Sozialgesetzbücher angewiesen waren, lag bei lediglich einem Drittel. Bögelein et al. (eingereicht) schätzten basierend auf der Tagessatzhöhe das Einkommen der EFS-Verbüßenden und kamen zu dem Ergebnis, dass in ca. 95 % der Fälle das monatliche Nettoeinkommen bei unter 1.000 € lag; bei 4 % lag das Einkommen zwischen 1.000 € und 1.499 €.

Lobitz und Wirth (2018) stellten bei ihren Analysen fest, dass nur 23 % der Gefangenen in der Stichprobe laut Aktenlage „ohne Probleme“ waren (bezogen auf die Bereiche Wohnen, Arbeit, Gesundheit, soziale Integration und Schulden). Die soziale Lage der von EFS Betroffenen kann dementsprechend eindeutig als prekär und als in mehrfacher Hinsicht stark belastet bewertet werden.

2. Gibt es Erkenntnisse dazu, ob und welche Auswirkungen der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe auf das Berufs- und Familienleben hat?

Befunde zu den beruflichen und familiären Folgen von EFS im Speziellen sind uns nicht bekannt, allerdings gibt es Forschungsarbeiten, die sich mit den Folgen von Gefängnisstrafen im Allgemeinen auseinandergesetzt haben. Da EFS-Verbüßende immerhin über 40 % der Zugänge ausmachen (Bögelein et al., eingereicht) und eine Punktprävalenz von ca. 10 % erreichen (Stichtag 30.11.18; Statistisches Bundesamt, 2019), ist allerdings davon auszugehen, dass die

Ergebnisse von diesen Studien zumindest teilweise auf EFS übertragbar sind. So ist durchaus zu erwarten, dass ein Etikettierungseffekt (für eine Zusammenfassung des Etikettierungsansatzes siehe z.B. Bliesener, 2014) durch die Zeit in Haft dazu führt, dass sich die Qualität der sozialen Beziehungen der Betroffenen verringern und im beruflichen Umfeld Chancen verwehrt bleiben (vgl. Greve, Hosser & Pfeiffer, 1997). Diese theoretischen Annahmen werden sowohl in Bezug auf das Familienleben (Murray, 2007; Hagan & Dinovitzer, 1999) als auch in Bezug auf das Berufsleben (Bäckman, Estrada & Nilsson, 2018; Aaltonen, Skardhamar, Nilsson, Andersen, Bäckman, Estrada & Danielsson, 2016) durch empirische Befunde gestützt. Auf lange Sicht ist darüber hinaus zu vermuten, dass eine solche Entwicklung mit eingeschränkten Teilhabechancen im sozialen und beruflichen Bereich die Wahrscheinlichkeit für Rückfälligkeit erhöht (Skardhamar & Telle, 2012).

3. Welches sind die häufigsten Straftatbestände, die letztlich einer Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen zugrunde liegen?

Aktuelle Studien aus Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern zeigen, dass etwa ein Drittel der EFS-Gefangenen aufgrund von Eigentumsdelikten zu der Geldstrafe verurteilt worden war, die zu der EFS führte (Bögelein et al., eingereicht; Lobitz & Wirth, 2018). Die Eigentumsdelikte stellen damit die prävalentesten Straftatbestände bei den EFS dar. Ebenfalls häufig vertreten sind Verurteilungen wegen Leistungerschleichung, vor allem Schwarzfahren (24 % bis 36 %; Bögelein et al., eingereicht; Lobitz & Wirth, 2018). Geitner (2014) stellte fest, dass der Anteil der Gefangenen, die *ausschließlich* wegen Leistungerschleichung verurteilt wurden, beinahe 20 % der Gesamtzahl der EFS-Verbüßenden ausmacht. Villmow (1998) berichtet, dass 22 % der von ihm interviewten EFS-Gefangenen ausschließlich wegen Beförderungerschleichung verurteilt worden waren. Mit ca. 12 % sind auch Verurteilungen wegen Betrug, Untreue oder Hehlerei relativ verbreitet; Geldstrafen wegen Straßenverkehrs- und Rohheitsdelikten machen je nach Studie 6 % bis 10 % der Verurteilungen aus (Bögelein et al., eingereicht; Lobitz & Wirth, 2018).

4. Wie beurteilen Sie die unterschiedlichen Modelle zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen?

Zu den einzelnen Modellen liegen uns zu wenig Informationen vor, um eine dezidierte Bewertung bzw. Vergleiche der unterschiedlichen Verfahren vornehmen zu können. Im Allgemeinen zeigt sich aber, dass vor dem Hintergrund der mitunter desolaten Lebensumstände und psychischen Verfassung der Betroffenen Maßnahmen zu bevorzugen sind, die möglichst wenig eigene Organisationsleistung von den Verurteilten verlangen. Es ist dabei hervorzuheben, dass in den meisten Fällen nicht Unwille, sondern Unvermögen der Betroffenen der Grund für nicht wahrgenommene Möglichkeiten zur Zahlung oder Erbringung von Ersatzleistungen ist (Bögelein, Ernst & Neubacher, 2014). Zudem zeigt sich, dass eine enge Kommunikation der betroffenen Institutionen und ein standardisierter Ablauf bei der Fallbearbeitung zentrale Elemente für eine möglichst effektive Vermeidung von EFS darstellen (Bögelein, Ernst & Neubacher, 2014). Es sei aber auch darauf hingewiesen, dass aus kriminologischer Sicht eine Abschaffung oder zumindest eine grundlegende Umstrukturierung des Systems Ersatzfreiheitsstrafe angezeigt ist und jedem momentan aktiven Modell für die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen vorzuziehen ist.

5. In Bayern wird das Modell „Schwitzen statt Sitzen“, das ja gerade freie Arbeit zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen zum Ziel hat, als erfolgreich bewertet. Gibt es Ihrer Kenntnis nach wesentliche Unterschiede zwischen dem bayrischen Modell und der Möglichkeit nach Ableistung freier Arbeit in NRW?

Zu den Modellen in Bayern und NRW liegen uns zu wenige Informationen vor, um eine fundierte Antwort auf diese Frage geben zu können.

6. Sehen Sie ein Modell zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen, welches auf der Grundlage der geltenden Rechtslage besser geeignet ist, als die bisher praktizierten?

Nach unserer Einschätzung gibt es innerhalb der geltenden Rechtslage kein Modell, das die Kernprobleme des Konzeptes der Ersatzfreiheitsstrafe in einem substantiellen Ausmaß reduzieren könnte. Es ist davon auszugehen, dass in vielen Fällen dieselben Bedingungsfaktoren,

die auch zu der Straffälligkeit führten (vor allem Suchtproblematik und andere psychische Beeinträchtigungen; Bögelein, Ernst & Neubacher, 2014; Bögelein et al., eingereicht; Lobitz & Wirth, 2018; Villmow, 1998), auch diejenigen Faktoren darstellen, die zu einem Unvermögen führen, etwaige Organisationsanstrengungen vorzunehmen, um die Geldstrafe zu begleichen oder eine Ersatzfreiheitsstrafe auf anderem Wege abzuwenden. Die Haft als Folge adressiert nicht die zugrundeliegenden Problembereiche und erhöht zudem die Wahrscheinlichkeit für erneute kriminelle Auffälligkeiten (Lösel, 2014).

7. Sehen Sie gesetzgeberischen Handlungsbedarf beim Thema Ersatzfreiheitsstrafen?

Angesichts der in empirischen Studien nachgewiesenen multiplen Problembelastung der EFS-Verbüßenden, welche vor allem durch finanzielle und soziale Randständigkeit gekennzeichnet sind, stellt sich die Frage, ob die EFS überhaupt verhältnismäßig ist. In Erwägung zu ziehen ist daher, die EFS gänzlich abzuschaffen und durch andere Sanktionen (siehe nachfolgende Ausführungen zu Frage 8) zu ersetzen (vgl. z.B. Köhne, 2004; Preusker, 2010; Redlich, 2005).

Zusätzlich stellt sich das Problem, dass im Rahmen einer EFS keine therapeutische Bemaßnahme der Verbüßenden stattfinden kann. Die Kürze der Unterbringung lässt eine Straftäterbehandlung nicht zu. Gefängnisstrafen ohne therapeutische Intervention zeigen aber am ehesten kriminogene Effekte (Wermink, Blokland, Nieuwberta, Nagin & Tollenhaar, 2010; Gaes & Camp, 2009; für eine Übersicht siehe Lösel, 2014). Aus kriminologischer Sicht ist also auch im Hinblick auf die Rückfallprophylaxe von einer Haftstrafe abzusehen, wo sie vermieden werden kann.

Gesetzgeberischer Handlungsbedarf in Bezug auf die EFS besteht zudem in Bezug auf die je nach Bundesland sehr unterschiedliche Umrechnung von freier Arbeit (in Stunden) in EFS-Tage. Hier sollte eine bundesweit einheitliche Regelung erfolgen (vgl. z.B. Dünkel, 2011; Treig & Pruin, 2018).

8. Sehen Sie alternative Sanktionsmöglichkeiten zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen?

Ja, denkbar wäre beispielsweise die Einführung von gemeinnütziger Arbeit und Wiedergutmachungsleistungen (z.B. Täter-Opfer-Ausgleich) anstelle der EFS (vgl. Dünkel, Flügge, Lösch &

Pörksen, 2010; Treig & Pruin, 2018). Eine weitere Option wäre, vor allem bei Straßenverkehrsdelikten, der Einsatz eines Fahrverbots als alternative Sanktion.

9. Sehen Sie die Möglichkeiten zur Umgestaltung von Ersatzfreiheitsstrafen ohne ganze Deliktbereiche in den Bereich der Ordnungswidrigkeiten zu verlagern oder die Strafbarkeit bestimmter Handlungen grundsätzlich in Frage zu stellen?

Sicherlich gibt es einige Verbesserungsmöglichkeiten, die auch ohne eine Verschiebung von Delikten in den Bereich der Ordnungswidrigkeiten möglich wären (siehe Fragen 7 und 10). Wir sind aber der Ansicht, dass die Kernprobleme, die mit der Ersatzfreiheitsstrafe einhergehen (siehe Frage 10), hierdurch nicht hinreichend gelöst werden können.

10. Wie stehen Sie zu der Idee, im Falle der Verhängung von Geldstrafen frühzeitig im Verfahren eine Beratung der Verurteilten zu etablieren, die durch Hilfestellungen beispielsweise bei der Suche und der Aufnahme einer freien Arbeit unterstützt und so möglicherweise zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen beiträgt?

Diese Idee ist sehr zu begrüßen. Viele Personen, denen eine EFS droht, sind aufgrund ihrer allgemein schwierigen und teils ungeordneten Lebensumstände (vgl. z.B. Lobitz & Wirth, 2018; Bögelein et al., 2014, eingereicht) und/oder aufgrund psychischer Störungen (vgl. Müller-Foti, Robertz, Schildbach & Wickenhäuser, 2007) gar nicht in der Lage, auf schriftliche Aufforderungen zu reagieren und sich selbst aktiv um die Vermeidung der EFS, zum Beispiel durch das Ableisten freier Arbeit, zu bemühen. Die Prozessevaluation eines Pilotprojektes zur EFS-Vermeidung in Nordrhein-Westfalen hat gezeigt, dass mit einem standardisierten Vorgehen mit einem hohen Maß an Kommunikation zwischen ambulantem Sozialen Dienst und freien Trägern, das kein aktives Bemühen der Verurteilten voraussetzt, die höchste Haftvermeidungsquote erzielt werden konnte.

11. Wie erklären Sie sich die abnehmende Bereitschaft in NRW, trotz der steigenden Anzahl an Angeboten, freie Arbeit abzuleisten?

Für die sinkende Bereitschaft Angebote für freie Arbeit wahrzunehmen, sind verschiedene Ursachen denkbar. Eine Zunahme der Problembelastung der EFS-Verbüßenden könnte beispielsweise dazu führen, dass anteilig weniger Personen in der Lage oder bereit sind freie Arbeit abzuleisten. Insgesamt ist davon auszugehen, dass viele EFS-Verbüßenden aufgrund ihrer Belastung mit multiplen Problematiken Angebote zur freien Arbeit häufig nicht annehmen. Auch in Mecklenburg-Vorpommern findet sich nur ein geringer Prozentsatz an EFS-Verbüßenden, die Angebote für freie Arbeit in der Haftanstalt wahrnehmen (7 %; Bögelein et al., eingereicht). Neben einer Änderung der Problembelastung sind jedoch auch noch andere Erklärungsansätze denkbar. Auf Grundlage der uns zur Verfügung stehenden Informationen können wir diese Frage daher nicht abschließend beantworten. Hier wäre weiterer Forschungsaufwand notwendig.

12. Welche Möglichkeiten zur Ableistung freier Arbeit gibt es in NRW und gibt es Unterschiede hinsichtlich der Akzeptanz und Wahrnehmung der unterschiedlichen Angebote und Tätigkeiten?

Auf Basis der uns zur Verfügung stehenden Informationen können wir diese Frage nicht beantworten.

13. Halten Sie eine Auslagerung der typischen Deliktsbereiche, welche die vorrangig betroffenen Deliktsbereiche für die Anwendung einer Ersatzfreiheitsstrafe darstellen (z.B. Erschleichen von Leistungen, Diebstahl), in den Bereich der Ordnungswidrigkeiten für einen Lösungsansatz, um Ersatzfreiheitsstrafen zu vermeiden?

Ja, zumindest im Hinblick auf einzelne Deliktsbereiche. Speziell für das Erschleichen von Leistungen erscheint uns eine Auslagerung in den Bereich der Ordnungswidrigkeiten als vertretbare Lösung. Wie bereits in den Ausführungen zu Frage 3 erwähnt, lagen einem Viertel bis einem Drittel der EFS Verurteilungen wegen Leistungserschleichung (v.a. Beförderungerschleichung) zu Grunde (Bögelein et al., eingereicht; Lobitz & Wirth, 2018). Der Anteil der Gefangenen, die *ausschließlich* wegen Leistungserschleichung verurteilt wurden, liegt dabei bei

ca. 20 % (Geitner, 2014; Villmow, 1998). Bei diesem vergleichsweise hohen Anteil von EFS-Gefangenen und der geringen Deliktschwere erscheint uns die Verlagerung der Leistungser-schleichung in den Bereich der Ordnungswidrigkeiten als geeigneter Lösungsansatz, um EFS zu vermeiden. Welche Auswirkungen dies eventuell auf die Häufigkeit der Begehung dieser Delikte hat, sollte wissenschaftlich evaluiert werden.

14. Liegen Ihnen Erkenntnisse vor, ob die Ersatzfreiheitsstrafen, bei darauffolgenden ähnlich gelagerten Delikten, den Verurteilten zu einer Zahlung der später abgeurteilten Geldstrafe veranlasst haben?

Hierzu liegen uns keine Erkenntnisse vor.

15. Halten Sie den aktuell wirtschaftlichen Ansatz, die Trennung zwischen Tagessatzanzahl und Tagessatzhöhe, als Instrument der Beachtung der sozialen Faktoren des Verurteilten als ausreichend an?

Die Trennung zwischen Tagessatzanzahl und -höhe halten wir insgesamt für einen guten Ansatz. Allerdings sehen wir bei der aktuellen Praxis der Bemessung der Tagessatzhöhe folgende Problematiken: Erstens ist bei vielen Personen keine näherungsweise und schon gar keine exakte Schätzung des Nettoeinkommens möglich. Dies erhöht – insbesondere bei finanziell und sozial schlechter gestellten Personen – das Risiko, eine Geldstrafe zu verhängen, die der oder die Verurteilte gar nicht im Stande ist zu bezahlen. Hier sollten mehr Anstrengungen un-ternommen werden, um eine realistische Schätzung der einer Person zur Verfügung stehen- den finanziellen Mittel abgeben zu können.

Zweitens ist – gerade bei Personen, die von Armut betroffen oder bedroht sind – die Ausrich- tung der Tagessatzhöhe am geschätzten Nettoeinkommen zu überdenken. Menschen, die am Existenzminimum leben, wird basierend auf dem Nettoeinkommensprinzip nicht bloß eine Einschränkung ihres Konsums auferlegt; es wird verlangt, dass sie anteilig Leistungen abfüh- ren, die sie zur Sicherung ihrer Existenz erhalten und benötigen (vgl. Wilde, 2015). Da eben diese Personen eine Geldstrafe in der Regel nicht aus bestehendem Vermögen zahlen können, trifft sie die Geldstrafe besonders und unverhältnismäßig hart. Angeregt wird daher eine Ori-

entierung am „Einbußprinzip“, also an dem Betrag, der einer Person aufgrund ihrer finanziellen Mittel und Verpflichtungen zuzumuten ist (vgl. Bt-Drs. V/4095, S. 20). Bei Menschen, die am Existenzminimum leben, ist dabei auch ein Betrag nahe am Mindestsatz (1 € gemäß § 40 Abs. 2 StGB) in Erwägung zu ziehen.

16. In Frankreich und Spanien werden vergleichsweise weniger Ersatzfreiheitsstrafen vollstreckt, obgleich diese Länder – anders als Dänemark oder Schweden – nicht auf das Instrument verzichten. Haben Sie hierfür eine Erklärung?

Da wir mit der französischen und spanischen Praxis im Hinblick auf die Vollstreckung und Vermeidung von EFS nicht tiefergehend vertraut sind, können wir für die vergleichsweise geringen EFS-Zahlen in diesen Ländern keine Erklärung anbieten.

17. Wie stehen Sie zu dem sich bei einem Verzicht auf Ersatzfreiheitsstrafen andeutenden Konflikt, dass die Strafvollstreckung in Einzelfällen von der finanziellen und persönlichen Leistungsfähigkeit abhinge?

Ist bei einem/einer Verurteilten aus finanziellen und/oder persönlichen Gründen die Geldstrafe uneinbringlich, stellt sich die Frage, ob die Vollstreckung der EFS überhaupt verhältnismäßig wäre. Treig und Pruin (2018) argumentieren, dass in diesen Fällen aus Verhältnismäßigkeitserwägungen und/oder Gnadengründen ein Unterbleiben der Vollstreckung in Erwägung gezogen werden sollte. Befunde aus Schweden deuten sogar darauf hin, dass ein Verzicht auf die Vollstreckung der EFS bei Zahlungsunfähigkeit der Verurteilten keine nennenswerten Auswirkungen auf die Zahlungsbereitschaft zahlungsfähiger Verurteilter hat (von Hofer, 2006). Wir sind daher der Ansicht, dass ein Verzicht auf die Vollstreckung einer EFS aufgrund von finanziellen und persönlichen Hindernissen durchaus vertretbar ist.

Literatur

- Aaltonen, M., Skardhamar, T., Nilsson, A., Højsgaard Andersen, L., Bäckman, O., Estrada, F. & Danielsson, P. (2016). Comparing employment trajectories before and after first imprisonment in four Nordic countries. *British Journal of Criminology*, 57(4), 828-847.
- Bäckman, O., Estrada, F. & Nilsson, A. (2018). Locked Up and Locked Out? The Impact of Imprisonment on Labour Market Attachment. *The British Journal of Criminology*, 58(5), 1044-1065.
- Bliesener, T. (2014). Erklärungsmodelle dissozialen Verhaltens. In T. Bliesener, F. Lösel & G. Köhnken (Hrsg.), *Lehrbuch der Rechtspsychologie*. Bern: Huber.
- Bögelein, N., Ernst, A., & Neubacher, F. (2014). Wie kann die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gelingen? Zur Lebenssituation der Verurteilten und zur Zusammenarbeit staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen. *Bewährungshilfe*, 61(3), 282-295.
- Bögelein, N., Glaubitz, C., Neumann, M. & Kamieth, J. (eingereicht). Bestandsaufnahme der Ersatzfreiheitsstrafe in Mecklenburg-Vorpommern. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*.
- Dolde, G. (1999). Zum Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen. In W. Feuerhelm, H.-D. Schwind & M. Bock (Hrsg.), *Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999* (S. 581-596). Berlin: De Gruyter.
- Dünkel, F. (2011). Ersatzfreiheitsstrafen und ihre Vermeidung: Aktuelle statistische Entwicklung, gute Praxismodelle und rechtspolitische Überlegungen. *Forum Strafvollzug*, 60(3), 143-153.
- Dünkel, F., Flügge, C., Lösch, M. & Pörksen, A. (2010). Plädoyer für verantwortungsbewusste und rationale Reformen des strafrechtlichen Sanktionensystems und des Strafvollzugs: Thesen des Ziethener Kreises. *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 175-178.
- Gaes, G. G. & Camp, S. D. (2009). Unintended consequences: Experimental evidence for the criminogenic effect of prison security level placement on post-release recidivism. *Journal of Experimental Criminology*, 5(2), 139-162.

- Geitner, H. (2014). Ersatzfreiheitsstrafen: Bitterste Vollstreckung der mildesten Hauptstrafe des StGB. Erfahrungen bei Haftreduzierungsaktivitäten im Strafvollzug. In F. Neubaucher und M. Kubink (Hrsg.), *Kriminologie – Jugendkriminalrecht – Strafvollzug* (S. 559-578). Berlin: Duncker & Humblot.
- Greve, W., Hosser, D. & Pfeiffer, C. (1997). *Gefängnis und die Folgen: Identitätsentwicklung und kriminelles Handeln während und nach Verbüßung einer Jugendstrafe. JuSt-Bericht Nr. 1. Konzeption und Planung eines Forschungsprojektes.* (KFN-Forschungsbericht Nr. 64). Hannover: KFN.
- Hagan, J. & Dinovitzer, R. (1999). Collateral consequences of imprisonment for children, communities, and prisoners. *Crime and justice*, 26, 121-162.
- von Hofer, H. (2006). Imprisonment for non-payment of fines in Sweden. In Council of Europe (Eds.), *Crime policy in Europe: Good practices and promising examples* (pp. 119-125). Strasbourg: Council of Europe Publishing.
- Köhne, M. (2004). Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe? *Juristische Rundschau*, 2004, 453-456.
- Lobitz, R. & Wirth, W. (2018). Wer ist inhaftiert und warum? Ersatzfreiheitsstrafe nach Aktenlage. *Forum Strafvollzug*, 67, 16-18.
- Lösel, F. (2014). Evaluation der Straftäterbehandlung. In T. Bliesener, F. Lösel & G. Köhnken (Hrsg.), *Lehrbuch der Rechtspsychologie*. Bern: Huber.
- Müller-Foti, G., Robertz, F. J., Schildbach, S. & Wickenhäuser, R. (2007). Punishing the disoriented? Medical and criminological implications of incarcerating patients with mental disorders for failing to pay a fine. *International Journal of Prison Health*, 3(2), 87-97.
- Murray, J. (2007). The cycle of punishment: Social exclusion of prisoners and their children. *Criminology & Criminal Justice*, 7(1), 55-81.
- Preusker, H. (2010). Das Gefängnis als Risikounternehmen. In H. Preusker, B. Maelicke & C. Flüge (Hrsg.), *Das Gefängnis als Risiko-Unternehmen* (S. 22-32). Baden-Baden: Nomos.
- Redlich, M. (2005). *Die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen – Wesentliches Anliegen aktueller Strafrechtsreformbestrebungen*. Frankfurt a. M.: Peter Lang.

- Skardhamar, T. & Telle, K. (2012). Post-release employment and recidivism in Norway. *Journal of Quantitative Criminology*, 28(4), 629-649.
- Statistisches Bundesamt (Destatis). (2019). Rechtspflege: Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzugs jeweils zu den Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November eines Jahres. Verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/bestand-gefangene-verwahrte-pdf-5243201.pdf?__blob=publicationFile [26.10.19]
- Treig, J. & Pruin, I. (2018). Kurze Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen als Herausforderung an den Strafvollzug – Möglichkeiten und Grenzen. In B. Maelicke & S. Suhling (Hrsg.), *Das Gefängnis auf dem Prüfstand* (S. 313-349). Wiesbaden: Springer.
- Villmow, B. (1998). Kurze Freiheitsstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe und gemeinnützige Arbeit: Erfahrungen und Einstellungen von Betroffenen. In H.-J. Albrecht, F. Dünkel, H.-J. Kerner, J. Kürzinger, H. Schöch, K. Sessar & B. Villmow (Hrsg.), *Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht – Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag* (S. 1291-1324). Berlin: Duncker & Humblot.
- Wermink, H., Blokland, A., Nieuwebeerta, P., Nagin, D. & Tollenaar, N. (2010). Comparing the effects of community service and short-term imprisonment on recidivism: a matched samples approach. *Journal of Experimental Criminology*, 6(3), 325-349.
- Wilde, F. (2015). Die Geldstrafe – ein unsoziales Rechtsinstitut?. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 98(4), 348-364.